

verspruch stehend mit den Grundrechten anzusehen seien oder nicht. Doch nicht bloß dieser Nützlichkeitsgesichtspunkt hat den Ausschuss zu diesem Antrage bewogen, sondern außerdem noch die Rücksicht auf die Anträge einer frühern Volksvertretung, und auf die zwischen der frühern Volksvertretung und der Staatsregierung über die zu veranstaltende specielle und ausdrückliche Aufhebung der mit den Grundrechten in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen früherer Zeit getroffene Vereinbarung. Wir haben in einer der letzten Sitzungen einen großen Werth auf die Ausführung dieser Vereinbarung in der einen Richtung gelegt; ich sollte meinen, daß wir auch in jeder andern Rücksicht jener Vereinbarung ihren Werth nicht versagen dürfen. — Der Abg. Wigard hat, indem er sich mit dem Abg. Wagner darüber einverstanden erklärte, daß er nicht die Geistlichen zur Aufnahme der fraglichen Nachrichten in die Kirchenbücher gezwungen sehen wollte, bemerkt, wie es besser gewesen wäre, zu demselben Ziele einen andern Weg vorzuzeichnen. In dieser Beziehung darf ich mich auf den Ausschussbericht beziehen. Er geht keineswegs von der Ansicht aus, daß die Anweisung der Geistlichen, die fraglichen Geburtsnachrichten auch ferner in die Kirchenbücher aufzunehmen, der einzige geeignete Weg sei; er hat auch noch andere Wege angedeutet, und zwar vor allen Dingen die Ausführung dessen, was schon die Grundrechte vorschreiben: „die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt“, und andererseits, als einstweilige Veranstaltung, dieselbe Maaßregel, welche hinsichtlich der Kinder von Juden auch in Sachsen bereits getroffen worden ist. Der Ausschuss ist also durchaus nicht der Meinung, daß nur durch jene Anweisung der Geistlichen, falls diese etwa den Einen oder Andern in seinem Gewissen verletzen könnte, zum Ziele zu gelangen sei. Einen Antrag in dieser Beziehung aber zu stellen, konnte der Ausschuss keine Veranlassung haben, weil der Gegenstand der Berichterstattung wesentlich ein anderer war und es wohl zu weit geführt haben würde, sich noch nach alledem umzusehen, was etwa am Wege aufzufinden gewesen wäre. — Der Abg. Hähnel hat in §. 18 der Grundrechte nur eine Aufhebung des von Seiten des Staates auszuübenden Zwanges zu kirchlichen Handlungen erblicken wollen. Es ist schon oftmals hier ausgesprochen worden, und die Gültigkeit dieses Ausspruchs muß aufrecht erhalten werden, daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch bei der Anwendung desselben nicht unterschieden werden dürfe. Dies muß ich nun auch dem Abg. Hähnel entgegenhalten. Die Grundrechte selbst unterscheiden nicht zwischen einem Zwange von dieser oder von jener Seite; es soll überhaupt kein Zwang zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit angewendet werden. Dann meint derselbe Abgeordnete, es sei Pflicht der Eltern, den Säuglingen, welche noch nicht für sich selbst Sorge tragen könnten, die Fürsorge zuzuwenden, welche in sittlicher und religiöser Beziehung nothwendig sei. Wenn wir daraus ableiten wollten, daß der Staat das Recht oder die Pflicht habe, ein Kind, ehe es

zur Einsicht und dem Bewußtsein sittlicher Wahrheit gelangen kann, nöthigen Falls mittelst Zwanges gegen die Eltern, einer bestimmten Religionsgesellschaft zuzuweisen, so würden wir sehr bald bemerken, daß die Ansichten des Abg. Hähnel mit den Bestimmungen der Grundrechte in Widerspruch kommen müßten. Einerseits käme man mit dem ausgesprochenen Grundsatz in Widerspruch, daß der Staat in Zukunft keinen eigenen dogmatischen Standpunkt haben dürfe; wir würden die Staatskirche wieder einführen müssen, wir würden dem Staate eine dogmatische Richtung in der Maaße einräumen müssen, daß er Gewissensbedenken haben dürfe, ob nicht ein Kind, welches nicht dem einen oder dem andern christlichen Glauben schon als Säugling zugewiesen würde, an seinem Seelenheile dadurch leiden könnte; — dieses Dogmatifiren des Staates würde aber nach den Grundrechten nicht zulässig sein. Andererseits aber käme man dadurch mit §. 16 der Grundrechte in Widerspruch, woraus hervorgeht, daß für ein Kind, wie für jeden andern Staatsbürger, durchaus kein äußerer Nachtheil daraus erwächst, wenn es nicht getauft ist. Sonach ist nicht abzusehen, wie vermöge der Pflicht der Eltern und des Staates zur Fürsorge für die hilflosen Kinder dahin zu gelangen sei, von Staatswegen die Kindertaufe durch Zwangsmittel herbeizuführen. Etwas ganz Anderes ist es mit dem religiösen Unterricht, auf welchen der Abg. Hähnel auch gekommen ist. Hier bedurfte es wohl kaum der Bestimmung der Grundrechte, um die Ueberzeugung festzustellen, daß der Staat die Pflicht hat, wie überhaupt für den Unterricht, so auch für den religiösen Unterricht der Kinder zu sorgen; aber das geschieht nicht dadurch, daß man ein Kind, welches seiner noch nicht bewußt ist, einer Religionsgesellschaft zwangsweise einverleibt. — Ich habe nur noch ein Wort über den Cramer'schen Antrag zu sagen. In der Sache selbst kann der Ausschuss mit den Ansichten, welche dem Cramer'schen Antrage zu Grunde liegen, nur einverstanden sein. Gewissermaassen ist dieser durch den Ausschussbericht bereits begründet; der Bericht hat bereits gesagt, es komme hierbei ebenso §. 110 wie §. 109 der Verfassungsurkunde in Frage. Hier wäre nun, wenn der Ausschuss gemeint hätte, daß §. 110 der Verfassungsurkunde nicht anwendbar wäre, dieses auszusprechen gewesen; das hat aber der Ausschuss keineswegs gethan, sondern der Bericht fährt sofort: „Doch dürfte der Zweck auch durch einen nach §. 109 der Verfassungsurkunde an Se. Majestät den König zu stellenden Antrag auf Abstellung des wahrgenommenen Gebrechens in dem dem genannten Ministerium anvertrauten Theile der Landesverwaltung zu erreichen und daher zunächst hierauf sich zu beschränken, mithin der (durch das Ergebnis der bisherigen Erörterung zugleich gerechtfertigte) Antrag des Abg. Kalb auf die Aufhebung der bisherigen Strafgebühr für Taufverzögerungen dahin zu erweitern sein, daß nächst den bestehenden Straf- und Zwangsbestimmungen in Betreff der Kindertaufe namentlich auch die darauf bezügliche neueste Verordnung zurückgenommen werde.“ Also nur die Meinung hat hierbei zu Grunde gelegen, daß, wenn man von zwei Wegen einen-